

## Beschäftigung im Angestelltenverhältnis

Es gibt vielfältige Möglichkeiten, als Ärztin oder Arzt in einem Angestelltenverhältnis zu arbeiten. Dieses bietet an vielen Stellen eine gewisse Flexibilität, wenn bestimmte Rahmenbedingungen gewünscht sind, z. B. eine Teilzeitbeschäftigung. Dabei sind die inhaltlichen Anforderungen aber auch die organisatorischen Möglichkeiten sehr unterschiedlich. So ist eine Anstellung im Krankenhaus beispielsweise als Ärztin bzw. Arzt in Weiterbildung, als Fachärztin/Facharzt, als Oberärztin/Oberarzt oder als Chefarztin/Chefarzt möglich.

Neben der Niederlassung in eigener Praxis bietet der ambulante Bereich Ärztinnen und Ärzten zunehmend auch die Möglichkeit, im Angestelltenverhältnis in einer Praxis oder einem Medizinischen Versorgungszentrum ambulante Patientinnen und Patienten zu versorgen.

Auch in sogenannten „Alternativen Berufsfeldern“ gibt es Stellenangebote. Häufig sind als Journalist/in, im Management von Krankenhäusern oder anderen Tätigkeiten außerhalb der Patientenversorgung neben ärztlicher Berufserfahrung auch weitere, spezifische Qualifikationen gefragt.

Wer sich frühzeitig für eine spätere Tätigkeit in der Niederlassung interessiert, sollte die in der Weiterbildungsordnung verankerten Möglichkeiten der Weiterbildung im ambulanten Bereich nutzen. Informieren Sie sich auch rechtzeitig bei der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe über die Voraussetzungen für die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit.

Eine große Zahl von gesetzlichen aber auch vertraglichen Regelungen bildet die rechtlichen Grundlagen eines Arbeitsverhältnisses. Gesetze, Tarifverträge und vor allem der individuell geschlossene Arbeitsvertrag beinhalten die Rechte und Pflichten von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden. Wir können an dieser Stelle zwar keine umfassenden Erläuterungen zu diesem Thema geben, möchten aber auf einige für Berufseinsteiger interessante Einzelheiten aufmerksam machen. Grundsätzlich gilt: Bei Rechtsfragen zu Ihrem Arbeitsverhältnis können Sie sich an das Ressort Recht der Ärztekammer wenden. Wir beraten Sie gerne.

Eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses muss schriftlich erklärt und vom Kündigenden unterschrieben werden. Regelmäßig ist eine Kündigungsfrist einzuhalten. Bei einer arbeitgeberseitigen Kündigung kann sich für den Arbeitnehmer die Frage des Kündigungsschutzes stellen.

Der Arbeitnehmer hat bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis. Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung haben zudem Anspruch auf ein Weiterbildungszeugnis.

Eine Befristung ist nur dann erlaubt, wenn entweder ein besonderer sachlicher Grund vorliegt oder aber die Befristung aufgrund einer besonderen gesetzlichen Regelung zulässig ist (z. B. Teilzeit- und Befristungsgesetz und Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung [ÄArbVtrG]).

Ein befristeter Arbeitsvertrag kann nach dem ÄArbVtrG höchstens bis zur Dauer von acht Jahren abgeschlossen werden. Eine Befristung darf grundsätzlich nicht kürzer sein als die Zeit der Weiterbildungsbefugnis des weiterbildenden Arztes.

### TIPP

#### Möglichkeiten der flexibleren Berufsausübung

Das Gesundheitswesen verändert sich, die Sektorengrenzen werden durchlässiger, Berufs- und Sozialrecht eröffnen heute vielfältige Möglichkeiten für eine flexible und sektorenübergreifende Berufsausübung.

Angestellt und gleichzeitig niedergelassen, Job-Sharing-Modelle, honorarärztliche Tätigkeit – Ihnen steht eine Vielzahl von Optionen offen.

Für alle berufsrechtlichen Fragen und Aspekte – auch bei besonderen Fallkonstellationen – ist das Rechtsressort der Ärztekammer der richtige Ansprechpartner.

Telefon:  
0251 929-2051/2054/2056/2059

Vor allem der individuell geschlossene Arbeitsvertrag beinhaltet die Rechte und Pflichten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Eine gründliche Prüfung der Inhalte des Arbeitsvertrages ist besonders wichtig.

Es kann sinnvoll sein, bestimmte Punkte in den Arbeitsvertrag explizit aufnehmen zu lassen, z. B.

- Fachabteilung, in der man weitergebildet werden möchte
- Eingruppierung oder konkrete Vergütungsregelung
- bei Teilzeitbeschäftigung genaue zeitliche Festlegung